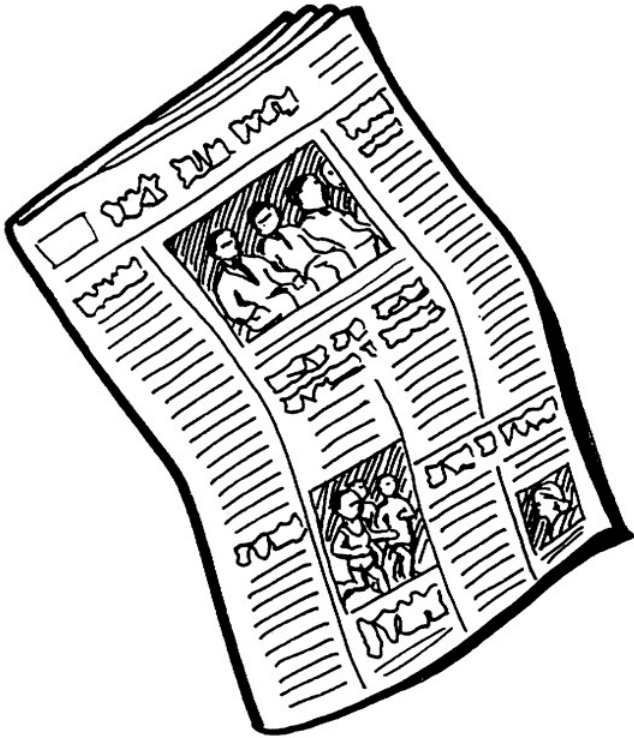


MAV-ZEITUNG



01/2026



Mitarbeitervertretung
des Evangelischen Dekanats
Bergstraße

INHALTSANGABE

Die MAV-Zeitung verantwortet die: MAV im Ev. Dekanat Bergstraße

Seite	3-5	Zuständigkeiten innerhalb der MAV
Seite	6	Save the Date: Sprechstunde
Seite	7	Die Nachbarschaftsräume im Dekanat
Seite	8	Info über Sitzungsfreie Termine
Seite	9	Save the Date— Mitarbeiter:innenVollversammlung
Seite	10—12	Neues aus dem Arbeitsrecht
Seite	13	Themen rund um den Nachbarschaftsraum
Seite	14	Wo finde ich das Dekanat noch?

Adresse des MAV-Büros:

Ev. Dekanat Bergstraße

Ludwigstr. 13

64646 Heppenheim

Das MAV-Büro ist zu folgenden Zeiten unter der Telefonnummer

06252 / 6733-50 erreichbar: Mo & Do 13:30 Uhr - 16:30 Uhr

Das MAV Sekretariat ist zu folgenden Zeiten unter der Telefonnummer

06252 / 6733-52 erreichbar: Di 11:00 Uhr - 15:00 Uhr

Mi 11:30Uhr - 14:00 Uhr

Fr 08:00 Uhr - 11:00 Uhr

EURE MAV

Mitglieder der MAV

Zuständigkeiten



EBBA RÖHRIG
1. Vorsitzende)

Verwaltungsfachkraft
mav.dekanat.bergstrasse@ekhn.de
0160-97998677

Verwaltungskräfte



CARMEN SCHEPPERS
(2. Vorsitzende)
Erzieherin

carmen.scheppers@ekhn.de / sbv.dekanat.bergstrasse@ekhn.de
0157-31412602

Kirchenmusiker:innen
Schwerbehinderung und Gleichstellung



HELMUTH DEGENHARDT
Hausmeister

helmuth.degenhardt@ekhn.de
0170-4305413

Hauswirtschaft, Reinigungskräfte,
Hausmeister*innen, Küster*innen
Gemeindepädagogischer Dienst



RUTH ADLER
Erzieherin
ruth.adler@ekhn.de
06251-51343

päd. Fachkräfte
päd. Mitarbeiter:innen

EURE MAV

Mitglieder der MAV

Zuständigkeiten



MELANIE HEGER

Diakoniestationen

Erzieherin
melanie.heger@ekhn.de
06256-820112



LUCIA KARWEHL

Päd. Fachkräfte
Päd. Mitarbeiter:innen

Erzieherin
lucia.karwehl@ekhn.de
06245-4760



CHRISTA MASCHKE

Päd. Fachkräfte
Päd. Mitarbeiter*innen
Kirchenmusiker:innen

Erzieherin
christa.maschke@ekhn.de
06254-562



SOPHIE ROß

Verwaltungskräfte
Diakoniestationen

Verwaltungsfachkraft
sophie.ross@ekhn.de
06252-673321

EURE MAV



ARIK SIEGEL

Gemeindepädagoge

arik.siegel@ekhn.de

0157-73168801

Hauswirtschaft, Reinigungskräfte,
Hausmeister*innen, Küster*innen
Gemeindepädagogischer Dienst

Wenn Sie Fragen haben, dann schreiben Sie der MAV an die folgende Mail-Adresse:

mav.dekanat.bergstrasse@ekhn.de



MAV—Sprechstunde

Jedes Jahr geht die MAV für 3 Tage in Klausur, um die Möglichkeit zu haben sich auch mit übergeordnete Themen zu beschäftigen und die im laufenden Jahr geplanten Veranstaltungen zu organisieren.

Das und noch vieles mehr wird in intensiven Arbeitseinheiten besprochen.

Dazu möchten wir wieder eine Sprechstunden anbieten.

Diese soll an unserer Klausurtagung , also am 11.05.2026 um 15 Uhr, statt finden.

Die Sprechstunde wird - wie immer - via ZOOM laufen. Die Einwahldaten werden kurzfristig/zeitnah, in der Woche vor der Klausur per Mail versendet und natürlich auf der Homepage des Dekanats Bergstraße veröffentlicht.

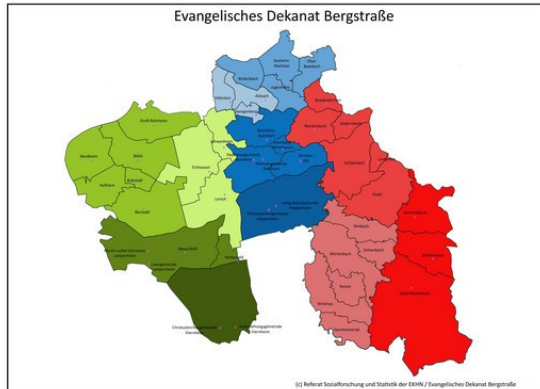


Ihre Fragen können Sie gerne vorab an die MAV senden:

Mailadresse: mav.dekanat.bergstrasse@ekhn.de

Wir beantworten diese auch anonymisiert!

Nachbarschaftsräume im Dekanat



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ekhn2030 wirft seine Schatten voraus. In unserem Dekanat geht es mit recht großen Schritten voran. Neun der elf Nachbarschaftsräume (NBR) haben bereits Beschlüsse über den Verbleib der Gebäude. Nun geht es weiter mit den Beschlüssen über die Rechtsform. Es muss entschieden werden, ob es eine fusionierte Kirchengemeinde, eine Gesamtgemeinde oder eine AG werden soll.

Die Kirchengemeinden in Heppenheim haben bereits 2025 fusioniert. Zum 01.01.2026 fusionierten die viernheimer Kirchengemeinden und Birkenau mit Reisen.

Alle Nachbarschaftsräume müssen ein gemeinsames Gemeindebüro einrichten. Das bedeutet für einige Verwaltungskräfte eine Umgewöhnung, da man jetzt nicht mehr alleine die Arbeiten erledigen muss und natürlich werden es auch zum Teil längere Fahrwege werden.

Wenn diese Zusammenschlüsse geregelt sind, kommt die nächste Neuerung.

In jeden Nachbarschaftsraum soll es eine Verwaltungsleitung geben. Diese Person hat die Aufgabe die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in allen Verwaltungsbelangen zu entlasten. Davon soll vor allem der Kirchenvorstand profitieren. Zur Zeit ist diese Neuerung in der Erprobungsphase. In fünf Dekanaten sind sechs Nachbarschaftsräume, in denen Menschen als Verwaltungsleitungen eingesetzt sind und unterschiedliche Qualifikationen vorweisen. Unter anderem auch eine Gemeindeassistentin.

Save the Date

Wochen ohne MAV-Sitzung:

Bitte notieren Sie sich schon jetzt die Termine, an denen wir keine Sitzung abhalten und organisieren Sie die Abgabe der Dokumente für Ihre Personalmaßnahmen dann entsprechend:

- Vom **11.05.26 bis 13.05.2026** ist die MAV auf ihrer jährlichen Klausurtagung . Das bedeutet für alle Träger, dass die Unterlagen für Ihre Personalmaßnahme bis spätestens am **08.05.2025** im Büro der MAV **sein müssen.**
- Am Donnerstag den **14.05.2026** und am **04.06.2026** fallen die MAV Sitzungen aufgrund der Feiertage aus!
- Während der Sommerferien kann es dazu kommen, dass einzelne Sitzungen ausfallen, da durch die Urlaubszeit eine Beschlussfähigkeit nicht immer gewährleistet werden kann. Falls Sie einen wichtigen Personalfall haben, vergewissern Sie sich bitte, ob die MAV Sitzung statt findet!
Ihre Anfrage stellen sie bitte gerne an unsere MAV-Mailadresse.

Die komplette Liste aller MAV-Sitzungs-Termine finden Sie auf der Homepage des Dekanats!

Hier der Weg: <https://dekanat-bergstrasse.ekhn.de/ueber-uns/mav.html>

Save the Date

2026

In 2026 wird es keine Teilversammlungen geben, sondern wieder eine **Vollversammlung**.

Am **09. September 2026 um 14:30 Uhr** wird die nächste MAV-Vollversammlung statt finden.

Diese findet in der Melibokushalle in
Zwingenberg statt

Wir möchten gewährleisten, dass allen interessierten Mitarbeiter:innen einen Platz haben (wie jedes Jahr) und bitten um eine verbindliche rechtzeitige Anmeldung, nach Aussendung der Einladung mit dem entsprechenden Anmeldeungs- Link bzw. -QR-Code!

Der Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 02.09.2026!!

THEMEN RUND UM DAS ARBEITSRECHT

Nr. 15 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 27 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung Vom 19. Januar 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 11.01/2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

§ 27 Absatz 6 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 3. Dezember 2025 (ABl. 2025 S. 243 Nr. 152), wird wie folgt gefasst:

„(6) Abgeschlossene Ausbildungs- und Studienzeiten innerhalb der EKHN werden, wenn sie für die Tätigkeit förderlich sind und unmittelbar im Anschluss bei der EKHN ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird, pauschal mit 18 Monaten auf die entgeltrelevante Zeit angerechnet. Abgeschlossene Ausbildungs- und Studienzeiten außerhalb der EKHN oder innerhalb der EKHN, wenn sich nicht unmittelbar ein Beschäftigungsverhältnis anschließt, können mit bis zu 18 Monaten auf die entgeltrelevante Zeit angerechnet werden, sofern sie für die Tätigkeit förderlich sind. Bei mehreren förderlichen abgeschlossenen Ausbildungs- und Studienzeiten können insgesamt höchstens 24 Monate auf die entgeltrelevante Zeit angerechnet werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits nach § 1 in der EKHN beschäftigt sind, **können bis zum 31. Oktober 2026** eine Anrechnung von Ausbildungszeiten nach den Sätzen 1 bis 3 beantragen; Nachzahlungen für Beschäftigungszeiten vor der Anerkennung von Ausbildungszeiten sind ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 15. Februar 2026 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht. Darmstadt, 29. Januar 2026 Für die Kirchenverwaltung L e h m a n n

THEMEN RUND UM DEN ARBEITSSCHUTZ

Nebentätigkeit

Gem. §9 KDO muss jede Nebentätigkeit dem Arbeitgeber angezeigt und bei diesem eine Genehmigung beantragt werden. Dies gilt sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitstellen.

Nr. 23

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 57 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung Vom 23. Februar 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 11.02/2026 am 23. Februar 2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

§ 57 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (ABl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 19. Januar 2026 (ABl. 2026 S. 38 Nr. 15), wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Außerordentliche Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis kann aus einem wichtigen Grund gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches gekündigt werden.

(2) Erfüllen Mitarbeitende eine in dem Kirchengesetz über Anforderungen an die haupt- und nebenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau genannte Anforderung an die Mitarbeit im Dienst der Kirche oder einer zugeordneten Einrichtung nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte

Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise behoben werden kann.

THEMEN RUND UM DEN ARBEITSSCHUTZ

(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf Mitarbeitende, die während des Arbeitsverhältnisses aus der Kirche austreten, wobei das jeweilige Mitgliedschaftserfordernis nach § 4 des Kirchengesetzes über Anforderungen an die haupt- und nebenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu berücksichtigen ist.

(4) Für die Fortführung des Dienstes kommt daneben nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die evangelische Kirche und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.“

Artikel 2

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 26. Februar 2026

Für die Kirchenverwaltung

Lehmann

Mit der Ausgabe 12/2025 des Amtsblattes Nr. 152, wurde die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 43 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 3. Dezember 2025 bekannt gegeben. Hiermit werden die Anspruchsvoraussetzungen für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall neu geregelt:

Der **Anspruch auf Lohnfortzahlung** entsteht ab dem 01.01.2026 **erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses**.

Wird ein neuer Mitarbeiter innerhalb der ersten vier Wochen nach seiner Anstellung krank (unabhängig davon ob mit oder ohne ärztliches Attest) benötigen wir Ihre Meldung von JEDEM Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Es ist nicht relevant ob es sich um unterschiedliche oder gleiche Krankheitsgründe handelt, entscheidend ist der vierwöchige Zeitraum. Erst ab der fünften Woche der Beschäftigung gelten die Regelungen nach § 43 KDO.

THEMEN RUND UM DEN ARBEITSSCHUTZ

Mutterschutzzeit bei /nach dem Verlust des Kindes (Fehlgeburt)

Am 1. Juni 2025 ist das [Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes](#) in Kraft getreten. Es sieht gestaffelte Mutterschutzfristen vor, die es Frauen nach Fehlgeburten ermöglichen, sich zu erholen. Für Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche beträgt die Schutzfrist zwei Wochen, ab der 17. Schwangerschaftswoche sechs Wochen und ab der 20. Schwangerschaftswoche acht Wochen.

Die konkrete Ausgestaltung der Regelung soll es der abhängig beschäftigten Frau ermöglichen, selbstbestimmt zu entscheiden, ob sie eine Schutzfrist in Anspruch nimmt oder nicht. Zudem wird die Länge der Mutterschutzfristen bei einer Totgeburt (ab der 24. Schwangerschaftswoche) klargestellt. Die Schutzfrist beträgt einheitlich 14 Wochen. Entsprechende Regelungsänderungen gibt es für Selbstständige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung einen Anspruch auf Krankengeld abgesichert haben, und Bundesbeamtinnen und Soldatinnen. (§ 3 Absatz 5 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG))

THEMEN RUND UM DEN NACHBARSCHAFTSRAUM

Arbeitszeitreduzierung bei Stellen mit unbefristeten Arbeitsstunden

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

durch die Bildung der Nachbarschaftsräume und dem Gebäudestrukturplan in den Nachbarschaftsräumen kommt und kam es zum Wegfall von Gebäuden. Dazu gehören auch Gemeindehäuser und Kirchen.

Durch den Wegfall dieser Gebäude werden dann auch weniger Küster:innen- und Hausmeister:innen-Stunden, sowie Reinigungsstunden benötigt. Daher gehen jetzt die Nachbarschaftsräume dazu über diese Stunden zu verringern.

Das ist aber nicht einfach so, mit einem Beschluss des Leitungsorganes, machbar.

Als aller erstes sind die Arbeitgeber in den Nachbarschaftsräumen verpflichtet sich an die Sicherungsordnung zu halten und das bedeutet, dass ein gewisses Prozedere einzuhalten ist, bevor man unbefristete Stunden streichen kann.

1. Es muss geklärt werden, ob es eine andere Einsatzmöglichkeit—im Nachbarschaftsraum—gibt.
2. Dann muss geklärt werden, ob es einen Einsatzort in der umliegenden Nachbarschaft gibt.
3. Die Stellenbörse muss zu Rate gezogen werden, ob eine ähnliche, zumutbare Stelle zur Verfügung steht .
4. Erst wenn alle diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann die Notwendige **ÄNDERUNGSKÜNDIGUNG** ausgesprochen werden.
5. In dieser muss einmal die Stelle mit der nun aktuellen Stundenanzahl stehen und die Stelle, die als Alternative angeboten werden kann.
6. Jetzt erst müssen sie sich entscheiden und dann den entsprechenden Dienstvertrag unterzeichnen.

In diesen Prozess muss die MAV eingebunden werden!!

BITTE unterschreiben Sie keinen neuen Vertrag, wenn Sie dadurch unbefristete Stunden verlieren und der oben beschriebene Prozess nicht eingehalten wurde!

LINKS, DIE SIE INTERESSIEREN KÖNNTEN!

Zentrum Bildung : I

nformationen über den Nachbarschaftsraum und Kita

<https://www.ekhn-fb-kita.de/ressourcenpakete/nachbarschaftsraum>

Oder

FAQs:

<https://cdn.prod.website->

[files.com/6995f5f22e98897b35f528f5/699718dabb5a31fc129a4dca_2026_01_FAQ%27s%20Nachbarschaftsr%C3%A4ume.pdf](https://cdn.prod.website-files.com/6995f5f22e98897b35f528f5/699718dabb5a31fc129a4dca_2026_01_FAQ%27s%20Nachbarschaftsr%C3%A4ume.pdf)

Schreiben ist denken auf Papier

Sie haben einen Gedanken, eine Frage oder einen Hinweis für die Teil – oder Vollversammlung oder für die Sprechstunde, dann bringen Sie ihn hier auf Papier.

Wir beantworten anonymisiert, wenn Sie das wünschen.

Es hilft uns bei der Vorbereitung , wenn wir diese vorab bekommen.

Vielen Dank !!!

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

WICHTIGES AUS DEM DEKANAT

Das Evangelische Dekanat Bergstraße auf Social Media

Das Evangelische Dekanat Bergstraße ist bereits seit geraumer Zeit auf Instagram und Facebook vertreten. Wer über Termine und Themen auf dem Laufenden bleiben will, sollte zur „Followerin“ beziehungsweise zum „Follower“ werden - es wäre super, wenn wir die Zugriffszahlen gemeinsam in schwindelerregende Höhen treiben könnten. Noch ist Luft nach oben...



Instagram

evangelisch_an_der_bergstrasse

https://www.instagram.com/evangelisch_an_der_bergstrasse/



Instagram

feelgood_bergstrasse

https://www.instagram.com/feelgood_bergstrasse/



Facebook

Evangelisches Dekanat Bergstraße

<https://www.facebook.com/EvangelischesDekanatBergstrasse>



Evangelisches Dekanat
Bergstraße

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die MAV versucht hier möglichst aktuell Neuerungen oder Änderungen im Arbeitsrecht , bzw. in der KDO, zu veröffentlichen.

Bitte schauen Sie immer mal wieder vorbei, um informiert zu bleiben.

Bis dahin...

Genieße die kleinen Dinge,
sie machen das Leben großartig!

Mit herzlichen Grüßen
Ihre MAV